

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Kunst im öffentlichen Raum

Projekt: Interfaces/Schnittstellen
Standort: Bundespolizeidirektion Villach
Künstlerin: Melitta Moschik



Die Installation INTERFACES nimmt Bezug auf den Wirkungsbereich des Ortes als System der gesellschaftlichen und digitalen Vernetzung. 24 drehbare Metallsegmente sind vor den Wänden des Foyers montiert. Auf Vorder- und Rückseite der Tafeln ist das Verzweigungsmuster zweier horizontal verlaufenden binären Baumstrukturen lackiert, welches die logische Struktur von Entscheidungs- und Denkabläufen visualisiert. Bei Drehung der Metallelemente um 90° zeigt sich ein Farbspektrum, das die geschlossene Vernetzungsstruktur aufbricht. Die Wandinstallation wird durch die Interaktivität der BesucherInnen stetig verändert, die unterschiedlichen Konstellationen der Schnittstellen sind als Sichtbarmachung sozialer Bedingtheiten zu verstehen.

Fachliche Raumordnung unter neuer Leitung
Ortsbildpflege: Beseitigung eines Materiallagerplatzes

Seite II
Seite VI

Fachliche Raumordnung

Von DI Hartwig Wetschko

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 wurde Herr DI Hartwig Wetschko zum Leiter der Unterabteilung Fachliche Raumordnung im Rahmen der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung bestellt.

Beruflicher Werdegang

Herr DI Hartwig Wetschko, der 1982 an der TU-Graz das Studium der Architektur mit dem Schwerpunkt Städtebau abschloss, absolvierte nach dem Eintritt in den Landesdienst im Jahr 1984 einen dreijährigen Ausbildungsturnus in den Abteilungen Landesplanung und Landeshochbau sowie im Baubezirksamt St. Veit an der Glan. Im Jahr 1987 wurde er zum Leiter des Baubezirksamtes St. Veit an der Glan bestellt, wo er neben Fragen der baulichen Gestaltung auch intensiv mit Raumordnungsfragen betraut war. Diese Funktion übte er über einen Zeitraum von 19 Jahren, bis zu seinem Wechsel in die Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung, aus.

Weitere Tätigkeiten als Vorsitzender der Ortsbildpflegekommission Klagenfurt-Land und Villach-Land, als Ländervertreter im Beirat für Baukultur im Bundeskanzleramt, als Juror in diversen Architekturwettbewerben und Mitglied der internationalen Jury im Rahmen des Europäischen Dorferneuerungspreises zeigen sein vielfältiges Engagement und breites Wirken auf.

In der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung ist Herr DI Wetschko seit Juli 2011 in der Unterabteilung Koordination der Gemeindeangelegenheiten Leiter des Sachgebietes „Kommunales Bauen“. Seine Aufgabenschwerpunkte, wie die Ortskernstärkung und die Bebauungsplanung, wiesen bereits intensive Bezüge zur Fachlichen Raumordnung

auf. Aufgrund der fachlichen Zusammenhänge werden die Aufgaben des Sachgebietes „Kommunales Bauen“ in Folge in die Unterabteilung Fachliche Raumordnung integriert.

Fachliche Raumordnung - Zukünftige Schwerpunktsetzungen

Einen fachlichen Schwerpunkt wird die ressourcenschonende Entwicklung von Siedlungen und Infrastrukturen bilden. Dazu liegen – vor dem Hintergrund von öffentlichen Finanzen und Kostenwahrheit, Bevölkerungsentwicklung und demografischem Wandel, Klimawandel und Energiepolitik – zahlreiche gesellschaftspolitische Zielsetzungen vor, die gerade im Bereich der Raumplanung umgesetzt werden müssen. Dies wird in der Planungspraxis im Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und in der Fokussierung auf Siedlungsschwerpunkte zur Stärkung funktionsfähiger Orts- und Stadtkerne seinen Niederschlag finden.

Eine der zentralen Herausforderungen besteht darin, die Beratung und Betreuung der Gemeinden in den Angelegenheiten der Örtlichen Raumplanung lösungsorientiert und mit hoher Qualität sicherzustellen und auszubauen. Ziel ist es, dass die Widmungsentscheidungen der Gemeinden auf fundierten fachlichen Grundlagen beruhen. Gerade in diesem Bereich sind die Anforderungen in den letzten Jahren aufgrund der Gesetzgebung zum Schutz der Bevölkerung vor Umweltbelastungen, Emissionen und Naturgefahren, aber auch zu Umwelt- und Klimaschutz deutlich angestiegen und müssen von den Amtssachverständigen des Landes Kärnten ebenso beachtet werden wie von den Sachverständigen der Gemeinden und den politischen Entscheidungsträgern, insbesondere den Gemeinderäten.

unter neuer Leitung

Es wird um Verständnis ersucht, dass die oft detaillierte Auseinandersetzung mit Widmungsansuchen und Örtlichen Entwicklungskonzepten dazu dient, die Entscheidungsqualität an die laufende Rechtsprechung anzupassen und damit den Gemeinden und Widmungswerbern Rechtssicherheit zu bieten.

■ Erhöhung der Verfahrensökonomie

Das aufsichtsbehördliche Verfahren ist entsprechend zu vereinfachen und damit im Ablauf zu verkürzen. In diesem Zusammenhang ist die Beratungs- und Servicequalität für die Kärntner Gemeinden zu steigern.

■ Raumordnung und Baukultur

Die Siedlungsentwicklung hat wesentlichen Einfluss auf die Baukultur. Die Bewahrung lebenswerter Kulturlandschaften sowie qualitätsvoller Städtebau für neue Wohnquartiere ist durch eine ressourcenschonende Entwicklung von Orten und Infrastrukturen bestmöglich sicherzustellen. Das Potential für eine sparsame und qualitätsvolle Flächenentwicklung ist auszuschöpfen.

■ Gemeindeentwicklung und Regionalmanagement Neu

Eine stärkere Verschränkung von Gemeindeentwicklung und den Fördermechanismen auf Ebene des Landes und der Regionalmanagements ist anzustreben, um eine höhere Treffsicherheit und Effizienz der eingesetzten Mittel zu gewährleisten.

■ Planungskultur Neu

Proaktive Steuerung der Entwicklung durch Erhöhung der Vorleistung in den Planungsinstrumenten. In diesem Zusammenhang sind Qualitätsverbesserungen insbesondere im Bereich der Örtlichen Entwicklungskonzepte und der Allgemeinen Textbebauungspläne sowie der Teilbebauungspläne dringend erforderlich.

■ Stärkung Städtebau

Förderung städtebaulicher Konzepte, um eine schlüssige Stadtentwicklung mit maßstäblicher Bebauung und öffentlichen bzw. halböffentlichen Platzräumen zu gewährleisten und einen Mehrwert für das Gemeinwohl durch Steigerung der Wohnqualität zu erreichen.

■ Kärntner Gemeindeplanungsgesetz Neu

Ausbau der Vertragsraumordnung
Vertragsraumordnung könnte weit mehr beinhalten als die derzeitigen Bebauungsverpflichtungen.

Kurgebiet Rein – Touristische Vorrangzonen
Touristische Nutzungen sind klar zu definieren.

Bau von Zweitwohnsitzen unter Umgehung der touristischen Nutzung ist weitestgehend auszuschließen.

Bedarfsprüfung

Die Bedarfsfrage von neuen Baulandausweisungen ist verstärkt im Kontext zur vorhandenen Baulandreserve zu beantworten.

Baulandmobilisierung

Instrumente zur Baulandmobilisierung sind gesetzlich zu verankern.

Den im Jahr 2017 in den Ruhestand getretenen Kollegen Mag. Gerhard Kleindienst, DI Jakob Kamnig und DI Dietmar Winkler wird für ihre engagierte Arbeit zur Entwicklung und Gestaltung unseres Lebensraumes gedankt und Gesundheit und viel Freude für den neuen Lebensabschnitt gewünscht.

Zukünftig wird ein junges Team unter erfahrener Leitung mit großem Engagement die neuen Herausforderungen annehmen und die Städte und Gemeinden Kärntens bestmöglich bei den Aufgabenstellungen der Örtlichen Raumordnung unterstützen.



DI Hartwig Wetschko
ist Unterabteilungsleiter der Fachlichen Raumordnung in der Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung beim Amt der Kärntner Landesregierung

Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt
am Wörthersee

+43(0)5053613005
hartwig.wetschko@
ktn.gv.at

Foto: Privat

Bereichsprüfungen der Gemeinden: Teilbereiche der Gebarung – Dienst

Von Mag. Dr. Petra Matschnigg

I. AUSGANGSLAGE

Gemäß § 97 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) steht der Landesregierung als Aufsichtsmittel zur präventiven Kontrolle ein umfassendes Auskunfts- und Inspektionsrecht hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gemeinde zu. Darunter fallen neben anderen Agenden des eigenen Wirkungsbereiches auch das Dienstrecht der Gemeinde als Gesamtheit jener Normen, die die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse der öffentlich Bediensteten regeln.

Aufgrund dieser Ermächtigung fanden seit 2016 in insgesamt 18 Gemeinden Bereichsprüfungen über den Teilbereich der Gebarung – Dienstrecht und Personalwesen statt.

Die Überprüfung der Diensthoheit erfolgt im Rahmen der zeitlichen und personellen Ressourcen nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (vgl. § 102 K-AGO).

In diesem Sinne haben die Prüfungsorgane der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung eine Prüfung darüber durchgeführt

- wie die Gemeinde die ihr zukommende Diensthoheit wahrnimmt und
- ob die gesetzmäßige Führung der dienst- und besoldungsrechtlichen Bereiche (wie beispielsweise Stellenplan, Dienstzeit, Urlaubsaufzeichnung, Zulagen und Nebengebühren) sichergestellt oder eventuell zu verbessern ist.

II. GEGENSTAND DER PRÜFUNGEN UND ERGEBNISSE:

Nachstehende Bereiche wurden überprüft:

1. Stellenplan

Anhand der genehmigten Stellenpläne des jeweiligen Jahres wurden sämtliche Dienstverträge der Bediensteten aus allen Bereichen (Zentralamt, Wirtschaftshof, Kindergarten) und die Abbildung der Bediensteten im Stellenplan stichprobenartig überprüft.

1.1. Ergebnis

Diesbezüglich gab es in einigen Gemeinden Beanstandungen, weil die Personalakten teilweise nicht vollständig waren, da beispielsweise Nachträge zu den Dienstverträgen nicht abgelegt und/oder nicht beschlossen worden sind.

2. Dienstzeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt einschließlich der Ruhepausen 40 Stunden. Es kann entweder Normaldienst (Reguläre Dienstzeit oder Gleitzeit) oder Schichtdienst angeordnet werden. Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen.

Für Bedienstete in der Verwaltung mit Normaldienst darf gleitende Dienstzeit eingeführt werden, soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei gleitender Dienstzeit kann der Bedienstete Beginn und Ende seiner täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen selbst bestimmen (Gleitzeit). Der Gleitzeitrahmen darf zwölf Stunden nicht überschreiten und muss zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr festgelegt werden. Ferner ist eine Kernzeit festzulegen, in der der Bedienstete jedenfalls seine dienstliche Tätigkeit ausüben muss.

Für Bedienstete mit gleitender Dienstzeit ist der Dienstplan in Form der Festlegung der fiktiven Normaldienstzeit festzusetzen. Die fiktive Normaldienstzeit gibt die uhrzeitmäßige Lage der regelmäßigen wöchentlichen Dienstzeit an. Bei Teilzeitbeschäftigten darf auf Antrag von der gleichmäßigen Aufteilung der Wochendienstzeit auf die Arbeitstage der Woche abgewichen werden, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Innerhalb des Gleitzeitrahmens hat der Bedienstete seine tägliche Dienstzeit so einzuteilen, dass zehn Arbeitsstunden nicht überschritten werden. Die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeit bleiben unberührt.

Es ist vorzusorgen, dass innerhalb einer Gleitzeitperiode von drei Monaten die Wochendienstzeit

Arbeitsaufsichtsbehörde über Arbeitsrecht und Personalwesen

unter Berücksichtigung eines maximalen Gleitzeitguthabens von 24 Stunden/Gleitzeitperiode bzw. von Gleitzeitschulden im Höchstausmaß von zehn Stunden/Gleitzeitperiode erreicht und nicht überschritten wird.

Ergeben sich höhere Gleitzeitguthaben oder höhere Gleitzeitschulden, so hat der Bedienstete dies gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu begründen. Ist ein höheres Gleitzeitguthaben im dienstlichen Interesse gelegen, ist es nach den Vorschriften über die Überstundenvergütung abzugelten. Bei nicht ausreichender Begründung sind Gleitzeitguthaben oder Gleitzeitschulden in der folgenden Gleitzeitperiode jedenfalls auszugleichen, ansonsten ist das Gleitzeitguthaben verfallen bzw. hat für die Gleitzeitschulden ein Abzug vom Monatsbezug zu erfolgen.

2.1. Ergebnis

Eine gleitende Dienstzeit wurde nur in wenigen der überprüften Gemeinden eingeführt, wobei vielfach jedoch de facto ein Gleitzeitmodell gelebt wird, bzw. die Systeme reguläre Dienstzeit und Gleitzeit vermischt werden. Dies führt dazu, dass aufgrund dieser Vermischung teilweise Zeitguthaben bzw. Minusstunden der Bediensteten resultieren, was jedoch bei einer regulären Dienstzeit nicht vorgesehen ist.

3. Erholungsurlaub

Bediensteten nach dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz gebührt - in Abhängigkeit des Lebensalters - in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub zwischen 200 Stunden (bis zum vollendeten 35. Lebensjahr) und 264 Stunden (vom vollendeten 45. Lebensjahr an).

Für Gemeindevertragsbedienstete (K-GVBG) und Gemeindebedienstete (K-GBG) beträgt das Urlaubsausmaß abhängig vom Dienstalter 224 Stunden (von weniger als 28 Dienstjahren) oder 264 Stunden (ab einem Dienstalter von mehr als 28 Jahren).

Allen drei Dienstrechtsgesetzen ist gemeinsam, dass das Ausmaß für den Urlaub in Stunden auszudrücken ist (vgl. insb. § 61 Abs. 4 K-GMG).

Grundsätzlich kann nur der Erholungsurlaub für

ein Kalenderjahr in das dem Urlaubsjahr folgende Kalenderjahr mitgenommen werden, weil der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Bedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen oder aufgrund von Krankheit, Unfall oder Gebrechen oder aufgrund eines Beschäftigungsverbot nach elternschutzrechtlichen Bestimmungen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein.

3.1. Ergebnis

Eine stichprobenartige Überprüfung des Urlaubsausmaßes der Mitarbeiter in den Gemeinden hat ergeben, dass die Resturlaubsstände vielfach über das gesetzlich vorgesehene Höchstausmaß hinausgehen, wobei vereinzelt auch ein über das gesetzlich vorgesehene Ausmaß hinausgehender Verbrauch festgestellt wurde, was mit den dienstrechtlichen Bestimmungen nicht im Einklang steht.

4. Entgelt/Bezüge

In den Gemeinden werden Zulagen und Nebengebühren anhand der Mindestnebengebührenverordnung und der in den Gemeinden in Geltung stehenden Verordnungen des jeweiligen Gemeinderates, mit welchen Zulagen und Nebengebühren festgelegt wurden, gewährt. Die Kontrolle der tatsächlich ausbezahlten Nebengebühren und Zulagen erfolgte durch stichprobenartige Überprüfung der vorgelegten Bezugs- und Gehaltsabrechnungen sämtlicher Bediensteter.

4.1. Ergebnis

In einigen Gemeinden stehen mehrere Verordnungen, mit welchen Zulagen und Nebengebühren festgelegt wurden nebeneinander in Geltung, was eine gewisse Unübersichtlichkeit zur Folge hat. Zum Teil wurden in den Gemeinden Zulagen und Nebengebühren verordnet, welche gar nicht in der Mindestnebengebührenverordnung vorgesehen sind bzw. deutlich höher sind als in der Mindestnebengebührenverordnung.



Mag. Dr. Petra Matschnigg

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 3 -
Gemeinden und
Raumordnung**

**Mießtaler Straße 1,
9020 Klagenfurt am
Wörthersee**

**+43(0)50 536 13011
petra.matschnigg@
ktn.gv.at**

Foto: Privat

Ortsbildpflege: Behördliche eines Materiallagerplatzes

Normen: § 5 K-OBG, § 10 K-OBG

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit Erkenntnis vom 11.12.2017, KLVwG-411/4/2017, den Bescheid der gemeindlichen Berufungsbehörde bestätigt, mit dem mangels der Anzeige eines Lagerplatzes gemäß Kärntner Ortsbildpflegegesetz (K-OBG) in Verbindung mit der Ortsbildschutzverordnung des Gemeinderates die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes aufgetragen wurde.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Nach einem erfolgten Ortsaugenschein durch den Amtssachverständigen für Stadt- und Verkehrsplanung trug der Bürgermeister dem Verpflichteten mittels Bescheid auf, den konsenslos errichteten Lagerplatz (Ab Lagerung von Bauschutt, Bauzaunelementen, Ziegelmaterial, Sickerschachtelementen, Sand, Schotter) innerhalb einer festgesetzten Frist zu räumen. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerstätten und Lagerplätzen anzeigepflichtig sei und eine solche Anzeige nicht erstattet worden sei. Zudem sei der Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen zu entnehmen, dass die vorgenommene Lagerung ei-

ne massive Störung des Ortsbildes bewirken würde und der Standort für einen Lagerplatz völlig ungeeignet sei. Laut der Stellungnahme ist das betreffende Grundstück, das an der Ortseinfahrt gelegen ist, im Flächenwidmungsplan als „Bauland-Geschäftsgebiet“ gewidmet und würde sich nördlich des gegenständlichen Lagerplatzes eine begrünte straßenbegleitende Böschung befinden, dahinter erhöht Einfamilienhäuser. Südlich der Parzelle sei ein bewaldeter Grünstreifen mit angenehmer Erscheinung gegeben. In der Berufung gegen den Bescheid des Bürgermeisters gab der Verpflichtete an, dass in Bezug auf das gegenständliche Grundstück ein Baubewilligungs- und Gewerbeverfahren anhängig sei und sich dieses verzögere. Das in Rede stehende Material würde diesem Bauvorhaben dienen und handle es sich dabei lediglich um ein Depot für die zukünftige Bautätigkeit.

Die Berufung wurde als unbegründet abgewiesen, insbesondere mit der Begründung, dass weder eine Anzeige gemäß der Ortsbildschutzverordnung erfolgte, noch ein Baubewilligungsverfahren oder gewerbebehördliches Verfahren anhängig sei. Der Beschwerdeführer erhob in der Folge gegen den zweitinstanzlichen Bescheid Beschwerde an das LVwG und führte in dieser im Wesentlichen aus, dass eine Neueinreichung von Projektunterlagen für das bau- und gewerbeberechtigte Bewilligungsverfahren erfolgen werde.

Der Beseitigungsauftrag erfolgte zu Recht

Rechtslage:

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. h K-OBG hat, wenn es zum Schutz des erhaltenswerten Ortsbildes oder im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes erforderlich erscheint, der Gemeinderat mit Verordnung zu bestimmen, ob und inwieweit und in welchen Teilen eines Ortsbereiches die Anlage von ua Materiallagerplätzen einer Anzeige bedarf. Wurden Maßnahmen, die nach dem K-OBG oder einer auf Grund des zitierten Gesetzes erlassenen Verordnung anzeigepflichtig sind, vor Wirksamkeit der Anzeige ausgeführt, ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes binnen angemessener Frist aufzutragen (§ 10 Abs. 4 K-OBG). In der für diesen Fall maßgeblichen Bestimmung der Ortsbildschutzverordnung des Gemeinderates ist festgelegt, dass die Anlage von Materiallagerplätzen in allen Ortsbereichen der Gemeinde verpflichtend anzuzeigen ist.

Erwägungen und Ergebnis des LVwG:

Im gegenständlichen Fall war für das LVwG entscheidungsrelevant, ob der Beschwerdeführer mit der Art und Weise, wie er die Parzelle verwendet, einen Materiallagerplatz angelegt hat. Da der Begriff des „Anlegens“ weder im K-OBG noch in den Erläuterungen definiert wird, wurden die Erläuterungen zum Kärntner Naturschutzgesetz 2002, das eine vom Schutzzweck gesehene vergleichbare Regelung enthält (§ 5 Abs. 1 lit. a leg. cit.), herangezogen (Anlegen = alles was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstellt bzw. angelegt wurde; es bedarf hier nicht zwingend einer festen Verbindung mit dem Boden, vgl. VwGH 10.09.1964, 1847/63). Der Beschwerdeführer hat die Materialien in der Absicht gelagert, mit diesen ua ein von ihm auf dieser Parzelle geplantes Bauvorhaben auszuführen. Damit hat er – jedenfalls temporär (bis zur Bauausführung) – einen

Materiallagerplatz angelegt. Es ist unerheblich, dass der Beschwerdeführer künftig mit diesen Materialien ein Bauvorhaben auszuführen beabsichtigt. Eine Anzeige für die Anlage eines Materiallagerplatzes wurde nicht erstattet. Ebenso liegt weder eine Baubewilligung noch eine Betriebsanlagengenehmigung vor. Der Beseitigungsauftrag gemäß § 10 Abs. 4 K-OBG wurde nach Ansicht des LVwG demnach zu Recht erteilt. Auf die Bestimmung des § 7 Abs. 1 lit. g Kärntner Bauordnung 1996, wonach die Errichtung von für die Dauer der Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen bewilligungsfrei ist, kann sich der Beschwerdeführer zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht berufen, zumal noch keine rechtskräftige Baubewilligung erteilt wurde. Es war sohin seitens des LVwG spruchgemäß zu entscheiden.



Werbungskosten von Gei

Von Mag. Ursula Stingl-Lösch, NÖ Gemeindeberatung

Während der Ausübung des Amtes als Gemeindevandatar, Bürgermeister oder Gemeindeverbandsobmann fallen diverse Ausgaben an, welche in der einen oder anderen Art im Rahmen der Einkommensteuererklärung oder Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Um welche Werbungskosten es sich dabei zu meist handelt, möchten wir in diesem Beitrag für Sie zusammenfassen:

Die der Tätigkeit direkt zurechenbaren Werbungskosten können in Abzug gebracht werden, d.h. alle im Kalenderjahr bezahlten Ausgaben (Abflussprinzip), welche dazu dienen, den Erhalt der Einkunftsquelle oder des Lebensunterhaltes zu sichern, ohne dass sie nur der privaten Lebensführung dienen.

Der Gesetzgeber kennt zwei Gruppen von Werbungskosten: Jene, welche auf das Werbungskostenpauschale (132 Euro p.a.) angerechnet werden, und jene, welche ohne Anrechnung auf das Pauschale in Abzug gebracht werden können:

- Pflichtbeiträge zu gesetzlichen Interessenvertretungen
- Beiträge zu Pflichtversicherungen
- Rückzahlung von Einnahmen
- Pendlerpauschale (sofern nicht bereits durch Dienstgeber berücksichtigt)

Folgende Werbungskosten werden auf das Werbungskostenpauschale angerechnet und sollten in der Steuererklärung in Abzug gebracht werden, wenn sie das deren Höhe von 132 Euro p.a. überschreiten:

Partei- und Klubbeiträge

Laufende und außerordentliche Zahlungen, die der Gemeindevandatar bzw. Politiker an politische Parteien, deren Organisationen und Gliederungen zu leisten hat, sind abzugsfähig. (Freiwillige) Mitgliedsbeiträge an die Partei oder ihre Gliederungen, welche auch von Mitgliedern ohne

politische Funktion geleistet werden, sind nicht abzugsfähig.

Wahlwerbungskosten

Hierbei handelt es sich um Kosten, welche dem Erhalt der Einkunftsquelle dienen. Diese sind laufende Werbungskosten (Grenze dabei ist die Liebhaberei). Will eine Person erstmalig ein politisches Amt erlangen, dann sind die Wahlwerbungskosten vorweggenommene Werbungskosten. Diese sind auch dann abzugsfähig, wenn das angestrebte politische Amt nicht erlangt werden konnte.

Fachliteratur, Zeitschriften

Bei Fachliteratur, welche im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht, sind deren Anschaffungskosten als Werbungskosten absetzbar. Allgemeine Literatur (z.B. Wörterbücher, Nachschlagewerke) sind nicht berufsspezifisch veranlasst. Ein Ansatz als Werbungskosten ist somit nicht möglich.

Tageszeitungen und -zeitschriften sind generell nicht als Werbungskosten absetzbar, da diese der privaten Lebensführung zuordenbar sind. Gemeindevandatare bzw. Politiker, welche mehr als drei Abonnements haben, können das dritte als Werbungskosten ansetzen. Das gleiche gilt für politische Magazine.

Telefon- und Internetkosten

Bei Nutzung eines Telefon- bzw. Internetanschlusses für berufliche Zwecke, sind die Kosten dafür als Werbungskosten ansetzbar. Können Kosten nicht exakt dem beruflichen und privaten Bereich zugeordnet werden, kann der berufliche Anteil geschätzt werden.

PC – Laptop – Tablet

Steht eine berufliche Verwendung eindeutig fest, können Anschaffungskosten und Kosten des laufenden Betriebes als Werbungskosten geltend gemacht werden. Derzeit geht die Finanzverwaltung von einer privaten Nutzung von PC, Laptop oder Tablet in Höhe von rd. 40 Prozent aus. Diese sind von den Werbungskosten in Abzug zu bringen. Bei Geräten mit Anschaffungskosten von mehr

Gemeindemandataren

als 400 Euro ist - statt den gesamten Anschaffungskosten - eine jährliche Abschreibung abzgl. Privatanteil anzusetzen. Die normale gewöhnliche Nutzungsdauer wird momentan mit drei Jahren angenommen. Bei Anschaffungen nach dem 30. Juni ist eine Halbjahresabschreibung vorzunehmen.

Arbeitszimmer

Dient ein in der Wohnung oder im Wohnhaus gelegenes Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich der betrieblichen bzw. beruflichen Tätigkeit, können anteilige Kosten (Abschreibung, Heizung, Strom, Versicherung, Gemeindeabgaben, etc.) - errechnet nach einem m²-Schlüssel - sowie Einrichtungsgegenstände in Abzug gebracht werden. Gemäß VwGH vom 3.7.2003, 99/15/0177, zählt das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer inkl. Einrichtung nicht zum Tätigkeitsschwerpunkt des Gemeindemandatars. Somit sind diese Kosten nicht abzugsfähig.

Arbeitskleidung

Sofern es sich bei Kleidung nicht um eine typische Berufsbekleidung (z.B. Kettenhemd bei einem Fleischhauer) oder Bekleidung für Arbeitsschutz (Helm, Stahlkappenschuhe, etc.) handelt, sind Ausgaben für Anzüge, Kostüme und dergleichen sowie Reinigungskosten nicht absetzbar. Diese können auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit getragen bzw. verwendet werden und sind dieser somit nicht eindeutig zuordenbar.

Bewirtungskosten und Ballbesuche

Um Bewirtungskosten Dritter als Werbungskosten geltend machen zu können, muss die berufliche Veranlassung gegeben sein bzw. nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist bei Informationsveranstaltungen, politischen Veranstaltungen und sonstigen beruflich veranlassten Bewirtungen außerhalb des Haushaltes des Gemeindemandatars möglich. In Summe können 50 Prozent der Bewirtungskosten in Abzug gebracht werden. Kosten für Ballbesuche (Eintrittskarten, Spenden, etc.) im eigenen Wahlkreis gelten als beruflich veranlasst und sind abzugsfähig.

Reisekosten

Werden Reisekosten von der Gemeinde nicht ersetzt, so können diese unter folgenden Voraussetzungen als Werbungskosten in die Steuererklärung mitaufgenommen werden: Die Reise bzw. Fahrt ist beruflich veranlasst (z.B. Termine für die Gemeinde, politische Veranstaltungen im eigenen Wirkungskreis, durch die Funktion als Politiker bedingte Fahrten) und wird mit dem privaten Kfz zurückgelegt. Pro gefahrenem Kilometer kann km-Geld in Höhe von 0,42 Euro angesetzt werden.

Sind Termine vom Ausgangsort (Gemeinde) weiter weg als 25 Kilometer, so steht für die Dauer der Reise (inkl. An- und Abfahrtszeit) ein anteiliges Taggeld von 2,20 Euro pro Stunde (max. 26,40 Euro für den ganzen Tag) zu. Einladungen, die der Gemeindemandatar zu einem Geschäfts-/Arbeitsessen erhält, kürzen das Taggeld um 13,20 Euro.

Fortbildungskosten

Kosten für Fortbildung können in Abzug gebracht werden, wenn diese mit der beruflichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen und nicht der privaten Sphäre zuzurechnen sind.

Spenden und Geschenke

Erbringt der Gemeindemandatar innerhalb seines Wahlkreises eine Spende an ansässige gemeinnützige Organisationen, so können diese Geldbeträge als Werbungskosten angesetzt werden. Den Spenden an ortsansässige gemeinnützige Organisationen wird ein Werbeeffect zugesprochen. Spenden an überregional gemeinnützige Organisationen sind nicht als Werbungskosten absetzbar, unter Umständen jedoch als Sonderausgaben (begünstigte Spendenempfänger).

Werden im Zuge von Bällen, Geburtstagsfeiern und Jubiläen Geschenke überreicht oder Geldzahlungen und Sachpreise für Tombolas gespendet, so sind diese als Werbungskosten abzugsfähig. Bei Pokalen, Parkbänken und dergleichen sollte ein Hinweis auf den Gemeindemandatar als Spender enthalten sein.

KKW-Unfall und Jodtabletten Wer? Wann? Warum?

Bei einem schweren grenznahen KKW-Unfall können radioaktive Stoffe in die Atmosphäre freigesetzt und weiträumig verfrachtet werden. Eine Schutzmaßnahme für die Bevölkerung ist die sog. Jodblockade mit Kaliumjodid-Tabletten. Die Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Bevorratung zu Hause, welche in Österreich seit Anfang der 1990er Jahre nach WHO-Empfehlungen praktiziert wird.

Woher kommt radioaktives Jod?

Beim Betrieb von Kernreaktoren entsteht eine Vielzahl radioaktiver Spaltprodukte (Radionuklide). Ein Kennzeichen von Radionukliden ist die Halbwertszeit (HWZ). Die HWZ ist diejenige Zeit, nach der die Hälfte des vorhandenen radioaktiven Stoffes zerfallen ist.

Bei einem schweren KKW-Unfall sind besonders zwei Radionuklide bedeutsam. Zum einen das Jod ($J-131$), mit einer HWZ von acht Tagen, und zum anderen das Cäsium ($Cs-137$) mit einer HWZ von 30 Jahren.

Das bedeutet, dass acht Tage nach der Freisetzung von radioaktivem Jod nur mehr die Hälfte vorhanden ist, und nach ca. 80 Tagen kein radioaktives Jod mehr nachgewiesen werden kann (da es komplett zerfallen ist). Das radioaktive Jod ist in der Atemluft und wird zum größten Teil auf dem Boden und auf Pflanzen abgelagert. Über die Atmung und die Nahrungskette gelangt es in den Menschen.

Deshalb ist es äußerst bedeutsam, zum richtigen Zeitpunkt die richtige Maßnahme zu setzen.

Was ist die Blockade der Schilddrüse?

Die Hauptfunktion der Schilddrüse besteht in der Speicherung von Jod und der Bildung von jodhaltigen Schilddrüsenhormonen zur Stoffwechselsteuerung. Die Schilddrüse kann nicht

zwischen stabilem Jod und dem radioaktiven Jod unterscheiden. Eine Anreicherung von radioaktivem Jod in der Schilddrüse kann lokal zu sehr hohen Strahlendosen, und abhängig von der Dosis, zu strahlenbedingtem Schilddrüsenkrebs führen. Kinder sind wesentlich strahlenempfindlicher als Erwachsene und deshalb besonders gefährdet.

Die rechtzeitige Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten sorgt für eine Überversorgung von stabilem Jod in der Schilddrüse, sodass kein weiteres (radioaktives) Jod mehr aufgenommen werden kann. Die Schilddrüse ist somit gegen die Aufnahme von radioaktivem Jod blockiert. Das nicht in die Schilddrüse aufgenommene radioaktive Jod wird innerhalb von sechs Stunden wieder aus dem Körper ausgeschieden.

Weitere Informationen zur Einnahme und Dosierung, sowie Informationsblätter in unterschiedlichen Sprachen, sind auf der Homepage des Landes Kärnten dzt. unter www.ktn.gv.at >Themen>Gesundheit>Strahlenschutz>Kaliumjodid-Prophylaxe abrufbar.

Wann ist die Jodblockade erforderlich?

Die Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten ist nur dann notwendig, wenn nach einem KKW-Unfall die zu erwartende Schilddrüsendosis über bestimmten gesetzlich geregelten Werten liegt. Im Anlassfall muss nach der Lagebeurteilung anhand der zu erwartenden Jodkonzentrationen in der Luft und weiterer Faktoren die voraussichtliche Schilddrüsendosis für verschiedene Bevölkerungsgruppen berechnet werden. Auf Grund der Instrumente der Notfallplanung, wie Strahlenfrühwarnsysteme, bilaterale Meldeabkommen, Prognose- und Entscheidungshilfesysteme, wird eine mögliche Freisetzung von radioaktivem Jod in der Regel frühzeitig erkannt. Eine Vorwarnzeit von Stunden bis Tagen ermöglicht den Behörden die Festsetzung des optimalen Einnahmezeitpunktes.

Die Information zu allen Empfehlungen wird über Radio und TV frühestmöglich gesendet.

Die Schutzmaßnahme läuft in zwei Schritten ab:

1. Vorbereitung von Kaliumjodid-Tabletten; noch keine Aufforderung zur Einnahme der Kaliumjodid-Tabletten!
2. Empfehlung zur Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten. Die Aufforderung zur Einnahme erfolgt dezidiert durch die Behörde, und kann einen einzelnen Bezirk, mehrere Bezirke aber auch ein ganzes Bundesland betreffen.

Die Zerteilung ist deshalb erforderlich, weil die Wirkung dann am größten ist, wenn die Einnahme knapp vor Eintreffen der radioaktiven Luftmassen erfolgt. Eine zu frühe Einnahme verringert die Wirkung, eine verspätete Einnahme erzielt keinen Effekt!

Achtung: Es kann sein, dass auf Grund der Änderung der meteorologischen oder sonstigen Lage keine Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten erforderlich ist.

Die eigenständige Einnahme von Kaliumjodid-Tabletten ohne Aufforderung durch die Behörde ist völlig nutzlos und birgt das Risiko von Nebenwirkungen!

Wer soll Kaliumjodid-Tabletten einnehmen?

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, Schwangere und Stillende, Erwachsene bis 40 Jahren je nach berechneter Schilddrüsendosis.

Die Empfehlung wird via Radio und Fernsehen bezogen auf die Zielgruppe kundgemacht; z. B. in den Bezirken xy wird empfohlen, dass unter 18-Jährige sowie Schwangere und Stillende um x Uhr Kaliumjodid-Tabletten einnehmen sollen.

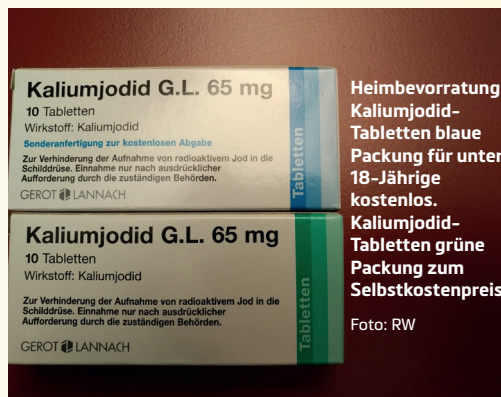
Achtung: Einnahme nur nach Aufforderung durch die Behörde!

Eine einmalige Einnahme ist in der Regel ausreichend – in sehr seltenen Ausnahmefällen wird eine weitere Einnahme empfohlen.

Mit zunehmendem Alter nimmt die Wahrscheinlichkeit für einen strahleninduzierten Schilddrüsenkrebs stark ab, die Möglichkeit einer nebenwirkungsbedingten Stoffwechselstörung allerdings zu. Deshalb wird international über 40-Jährigen keine Schilddrüsenblockade empfohlen.

Wie komme ich zu Kaliumjodid-Tabletten?

In Österreich werden seit über 25 Jahren Kaliumjodid-Tabletten für die Versorgung der Bevölkerung bevorratet. Einerseits wird eine Tagesdosis in Schulen und Kinderbetreuungs-



einrichtungen gelagert, und andererseits ist eine Bevorratung zu Hause vorgesehen.

Für unter 18-Jährige sind Kaliumjodid-Tabletten gratis in jeder Apotheke abzuholen. Unter 40-Jährige erhalten die Kaliumjodid-Tabletten zum Selbstkostenpreis.

Wichtig ist, die Heimbevorratung ernst zu nehmen, und die Kaliumjodid-Tabletten zu Hause zu haben, falls ein Ernstfall eintritt.

Was sollte man noch wissen?

Die Empfehlung zur Einnahme der Kaliumjodid-Tabletten wird gekoppelt mit der Empfehlung des Aufenthaltes in Gebäuden, d.h. wenn unter 18-Jährigen, Schwangeren und Stillenden empfohlen wird, Kaliumjodid-Tabletten einzunehmen, dann wird diesen Bevölkerungsgruppen sinnvollerweise auch der Aufenthalt in Gebäuden empfohlen. Die Effektivität dieser Maßnahme wird noch erhöht durch das Schließen von Fenstern und Türen sowie dem Abschalten von Lüftungs- und Klimaanlage. Diese Maßnahme wird maximal zwei Tage aufrechterhalten.

Wichtig für die Gemeindeverwaltung in Tourismusgebieten:

Ein Kaliumjodid-Tabletten-Vorrat für Urlauber in Hotels, Pensionen, auf Campingplätzen, für TeilnehmerInnen von Schulschikursen, Wanderwochen etc. sollte überlegt werden. Bei der Empfehlung „Aufenthalt in Gebäuden“ ist zu berücksichtigen, dass nur massive Baukörper ausreichend Schutz bieten, d. h. es ist an Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, Schwangere und Stillende von Campingplätzen zu denken.

Kaliumjodid-Tabletten schützen nahezu 100 Prozent vor Schilddrüsenkrebs, nicht jedoch vor allen anderen Einwirkungen von Strahlung – keine Strahlenschutzpille!



Mag. Dr. Rudolf Weissitsch ist seit 2013 Strahlenschutzbeauftragter des Landes Kärnten.

**Kontakt:
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 – UA Sanitätswesen/
Strahlenschutz**

**Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
+43 (0)50 536 15061
rudolf.weissitsch@ktn.gv.at
www.ktn.gv.at >
Themen>Gesundheit
>Strahlenschutz**

Portrait: Quelle AKL-LPD

»Der beste Zeitpunkt Kaliumjodid-Tabletten zu besorgen ist jetzt.«

»Nur die Behörden haben die notwendigen Informationen, wann der richtige Zeitpunkt für eine Einnahme ist.«

»Einnehmen von Kaliumjodid-Tabletten nur nach Aufforderung der Behörde.«

Nachhaltige Energieeffizienz für Kommunen (NEKTEO)

Das grenzüberschreitende Interreg Energieprojekt zwischen Slowenien und Kärnten NEKTEO „Nachhaltige Energie für Kommunen – Trajnostna energija za občine“ startete 2017 und wird 2020 abgeschlossen. Es werden grenzüberschreitende bewussteinbildende Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz, des Energiesparens und dem Einsatz von erneuerbaren Energieformen erarbeitet und umgesetzt.

Derzeit werden unterschiedliche Informationsträger ausgearbeitet, welche in den kommenden Wochen den Energiebeauftragten und öffentlichen Angestellten auf Gemeindeebene und in weiterer Folge die Bevölkerung in den Pilotgemeinden zur Verfügung stehen werden. Der Lead Partner des Projektes ist das Land Kärnten die Abt. 8 – Umwelt, Wasser und Naturschutz, die aktuellen Schwerpunkte sind folgende:

NEKTEO – Energieschauplätze – Broschüre

■ Das grenzüberschreitende Projekt NEKTEO ist jetzt in die nächste Phase gelangt, nachdem alle Eingangsdaten der Pilotgemeinden für alle relevanten Energieschauplätze in Kärnten und Slowenien erhoben wurden, wurden diese nun weiterverarbeitet und sollen in Form einer Broschüre im März erscheinen. Das

heißt konkret, dass die einzelnen Energieschauplätze auf Inhalte, Themen und Lokalität geprüft werden, und – womöglich – diese auch zu einem Energieschaupunkt zusammengefasst werden. Des Weiteren werden alle Energieschauplätze kategorisiert und mit einem Farbcode versehen, damit sie leicht zu erkennen sind. So werden Energieschauplätze, die sich auf die Kategorie „Erneuerbare Energien“, beziehen in einem blauen Farbton hervorgehoben, Energieschauplätze, die mit „Energieeffizienz“ betitelt werden, in grün, „Bildungsschauplätze“ in rot und „Mobilitätsschauplätze“ in grün. Die Broschüre ist zweisprachig und wird in Slowenisch und in Deutsch ausgeführt.

- Es wurden für den Kärntner Bereich insgesamt 29, und den Slowenischen Bereich 26 Energieschauplätze erstellt. Diese werden in einer Broschüre, welche im März erscheinen soll, vorgestellt und beschrieben. Des Weiteren gibt es für Kärnten einen Abschnitt in der Broschüre, in dem 13 weitere Energieschauplätze anhand eines Fotos und einer Adresse vorgestellt werden.
- Diese Broschüre wird bei jedem Energieschauplatz sowie in den Gemeindeämtern der Pilotgemeinden aufliegen. An den einzelnen Energieschauplätzen gibt es dann zudem eine weitergehende Beschreibung mit der vollen Information



Interreg 
SLOWENIEN – ÖSTERREICH
Europäische Union | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

des jeweiligen Energieschauplatzes. Vor Ort liegt bei den Energieschauplätzen ein Steckbrief in Form einer Schautafel auf, welcher gut sichtbar angebracht ist und eine detaillierte Beschreibung des jeweiligen Schauplatzes, mit allen relevanten Daten und Fakten, enthält. Des Weiteren soll ein Verweis auf umliegende Energieschauplätze gegeben werden. Es ist geplant, dass die vollständige Einrichtung aller Energieschauplätze bis Ende April abgeschlossen ist und von der interessierten Bevölkerung besichtigt werden kann.

NEKTEO Website

Es wurde auch eine Website mit einem Energiespartool eingerichtet, welches den Gemeinden und den interessierten Teilen der Bevölkerung zur Verfügung steht. Das Tool dient zur Bewusstseinsbildung im Umgang mit Energie und Mobilität. Im Rahmen des Projektes sollen bis zu 500 Verwaltungsangestellte aktiv in dieses Energieeffizienzprogramm eingebunden werden. Siehe <https://nekteo.wegot.vision/de/>.

NEKTEO Botschafter

Der NEKTEO Botschafter ist eine Installation in Form eines Anhängers, in dem Experimente für unterschiedliche Zielgruppen installiert wurden, in erster Linie für Gemeinden und insbesondere Volksschulen. Die

Jugendlichen sollen die Möglichkeit haben, mittels der installierten Experimente mit den Themen erneuerbare Energien, Mobilität und Energieeffizienz spielerisch in Kontakt treten und sich damit zu beschäftigen. Der Anhänger wird zurzeit fertig gestellt und mit den einzelnen Experimenten ausgestattet. Die Testphase des Anhängers startet Ende April in Slowenien, in Kärnten wird dieser Anhänger erstmals im Herbst 2018 aktiv sein. Erste Buchungen für den Anhänger von Volksschulen in Kärnten liegen bereits vor. Zudem gibt es auch auf der NEKTEO Website eine online Buchungsmöglichkeit, über die der Anhänger ab sofort gebucht werden kann. In Summe sollen in diesem Projekt grenzüberschreitend 34 Gemeinden angesprochen und in die Themen einbezogen werden.

Für weitere Informationen bezüglich des EU-Projekts „NEKTEO“ melden Sie sich bitte bei Herrn Jan Lücke
 jan.lueke@ktn.gv.at
 Tel: 050 536 18801



Das Digitale Jahr 2018

Erfolge und neue Maßnahmen für

Von Robert Ukowitz/Christian Müller/Manfred Erian



„Kooperation ist Europas einzige Chance, eine wettbewerbsfähige digitale Ökonomie aufzubauen“.¹

Kärnten hat bereits 2017 mit der Absichtserklärung der wesentlichsten Protagonisten ein Vorbild für eine solche Zusammenarbeit zum allgemeinen Wohl geschaffen. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des *Digitalen Masterplans* soll dieser Weg im Jahr 2018 noch konsequenter beschritten werden. Die Kooperation soll schlussendlich auch unter Einbeziehung der regionalen Bevölkerung auf der geplanten Plattform *Digitales Kärnten* einen virtuellen Ort erhalten, damit die Chancen Kärntens insgesamt besser genutzt werden können.

Digitales Jahr 2018

Anfang Jänner 2018 hat Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser das beginnende Jahr im Sinne der Strategischen Landesentwicklung offiziell unter das Thema: *Digitales Jahr 2018* gestellt. „Potentielle Chancen und Nutzeneffekte neuer Technologien (...) können nur ausgeschöpft und gleichzeitig Skepsis, Misstrauen und Ängste abgebaut werden, wenn diese eine möglichst breite gesellschaftliche Akzeptanz besitzen. Eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, Begrifflichkeiten und die damit zusammenhän-

genden Nutzungsmöglichkeiten zu kennen“, ist Kaiser überzeugt².

Sich der besonderen Wichtigkeit des Themas bewusst, sollen aus seiner Sicht dazu unter anderem bereits laufende Aktivitäten und Projekte sowie entsprechende Akteure sichtbarer gemacht und Netzwerkbildungen und die Implementierung digitaler Prozesse weiter ange-regt werden.

Damit werden strategisch auch die weiteren Maßnahmen der *Digitalen Kärntner Gemeinde* unterstützt.

Innovative Zusammenarbeit

Schon im Vorjahr hat es im Rahmen des Projektes *Digitales Kärnten* einige Informationsveranstaltungen gegeben, die zunächst vor allem die Gemeinden und die regionale Wirtschaft im Fokus gehabt haben. Das Konzept strebt aber natürlich auch eine weitere Öffnung und Orientierung in Richtung der Zivilgesellschaft und weiterer Institutionen an, damit insgesamt über das Verständnis und das gemeinsame Tun eine möglichst breite Akzeptanz hergestellt und ein innovatives Feld der Zusammenarbeit geschaffen wird.

ir die Digitale Kärntner Gemeinde

Digitales Kärnten 2018

Bereits am 30. Jänner 2018 wurden in einer Gesamtschau wesentliche Maßnahmen des Projektes *Digitales Kärnten* und deren Erfolge sichtbar gemacht. Unter dem Titel „*Digitales Kärnten – Breitband und Digitalisierung in den Kärntner Gemeinden*“ hat im Klagenfurter Lakeside Park eine Veranstaltung des *Gemeinde-Servicezentrums* stattgefunden, die unter der besonderen Schirmherrschaft der drei Partner der *Absichtserklärung: Digitalisierung und Weiterentwicklung der Kärntner Gemeinden zu Smart Communities* vom 21. April 2017, dem Land Kärnten (Gemeindereferat), der *Wirtschaftskammer Kärnten* und dem *Kärntner Gemeindebund* gestanden ist.

Neben einer Leistungsschau der bereits zahlreich umgesetzten Maßnahmen in den Kärntner Gemeinden ist es dabei vor allem um die besondere Hervorhebung der laufenden Kooperationen der Kärntner Gemeinden mit regionalen Anbietern aus der Kärntner Wirtschaft gekommen.

Keimzellen der Digitalisierung

Mehr als 130 Besucher aus den Gemeinden und der Wirtschaft konnten der Verleihung der ersten Gütesiegel an Kärntner Softwareunternehmen beiwohnen. Diese Unternehmen sind ein Sinnbild für die österreichweit einzigartig funktionierende Zusammenarbeit von Wirtschaft und Gemeindeverwaltung zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger und der gemeinsamen Entwicklung der Regionen.

Mit dieser Verleihung wurden bereits implementierte digitale Prozesse als Ergebnis bestens funktionierender, übergreifender Netzwerkbildungen in eindrucksvoller Weise präsentiert.

Mit der innovativen Vielfalt der bereits umgesetzten Projekte und der vielversprechend funktionierenden Kooperation der Partner der Absichtserklärung wurde ein besonderer Start in das *Digitale Jahr 2018* gefunden, der auch

das große Potential zur weiteren Nutzung der sich aus den neuen Technologien ergebenden Chancen manifestiert hat.

Diese „Kreativen Keimzellen der regionalen Digitalisierung“ sind jedenfalls eine hervorragende Basis für die weitere Entwicklung.

Positiver Status – toller Ausblick

Dies hat auch *LHStV. Dr.ⁱⁿ Gaby Schaunig* als Gemeinde- und Technologiereferentin in ihren einleitenden Worten betont. Man habe im Sinne der strategischen Ausrichtung auch zum Jahreswechsel die organisatorischen Rahmen entsprechend verändert, um weiter möglichst effektiv den Masterplan umsetzen zu können.

Es solle weiter ein besonderes Augenmerk auf den flächendeckenden Breitbandausbau gelegt, zugleich aber auch die innovative Weiterentwicklung der Digitalisierung der Kärntner Gemeinden betrieben werden.

Mag. (FH) Michael Sternig hat in diesem Zusammenhang die besondere Servicefunktion des *Gemeinde-Servicezentrums* auch in den um Digitalisierungsagenden erweiterten Bereichen betont und die großen Vorteile des vor der Einführung stehenden Normarbeitsplatzes und gemeinsamen Videokonferenz-Systems für die Gemeinden hervorgehoben.

Mit der Plattform *Digitales Kärnten* wurde dann von *Mag. Christian Müller* der im Aufbau befindliche virtuelle Kooperationsraum der Gemeinden untereinander und mit den Unternehmen sowie in der Folge auch mit den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt.

Als besondere Aufgaben für 2018 nannte er

- die Vergabe weiterer Gütesiegel,
- die Ausrollung des Hardware-Pakets,
- die Durchführung weitere Informationsmaßnahmen,
- die Forcierung interkommunaler Zusammenarbeit und
- den Start des Bildungsangebots (Verwaltungsakademie und FH-Kärnten).

Peter Schark erläuterte als Breitbandbeauftrag-



ter des Landes Kärnten die Struktur und Funktion der neuen Breitbandgesellschaft.

Verleihung der ersten Gütesiegel

Als Höhepunkt der Veranstaltung wurden dann die ersten 13 Kärntner Unternehmen mit dem Gütesiegel für die Kooperation mit den Kärntner Gemeinden ausgezeichnet.

Aus der Vielzahl der besonderen Software-Lösungen für die Gemeinden seien hier drei Beispiele für den vielfältigen Nutzen, den solche Lösungen bringen können, erwähnt.

Sie repräsentieren die konstruktiven Bemühungen aller, sinnvolle Lösungen für den Verwaltungsalltag in den Gemeinden zu finden und zeigen auch das nachhaltige Entwicklungspotenzial auf, das damit verbunden ist.

PanoCloud - Kameras für Tourismus und Bau³

PanoCloud Kameras sind Kommunikations- und Informationstools. Sie dienen als Präsentationsplattformen im Internet und führen zu einer Stärkung der Kundenbindung. Die Vorteile und Einsatzmöglichkeiten für den Tourismus, aber auch andere Anwendungsfelder, sind mannigfaltig. Das Panoramabild kann dank des PanoCloud Viewer mit verschiedensten Informationen gespickt werden. Im Customer Menü werden Links zu Buchungsseiten oder den Öffnungszeiten angezeigt. Die Hotspots heben Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele hervor. Im Newsticker werden die Betrachter über aktuelle Veranstaltungen informiert. PanoCloud Webcams werden auf über 2000 Partnerplattformen verlinkt, wodurch diese von unzähligen zukünftigen Gästen gefunden werden. Sie werden des Weiteren genutzt, um die Erinnerung an einen schönen Aufenthalt wach zu halten. WMS WebMediaSolutions arbeitet bereits erfolgreich mit 20 Kärntner Gemeinden zusammen. Eine weitere Anwendung sind die

PanoCloud Baucams für Hoch- und Tiefbau zur lückenlosen Baudokumentation und Öffentlichkeitsarbeit. Aktuelle Informationen darüber, was wann und wie erledigt wurde, können bequem vom Büro aus aufgenommen und verwaltet werden.

myKnowledgeApp⁴

Als ob der Arbeitsalltag nicht schon anstrengend genug wäre! Regelmäßig kommen noch Neuerungen hinzu: Verordnungen, Richtlinien, Dienstprüfungen, Datenschutzgrundverordnung, Doppik, u.v.m. Auf vielen Gebieten muss man sich laufend weiterbilden und fit bleiben, um Fehler bei der Arbeit zu vermeiden.

myKnowledgeApp bietet Wissensmanagement über E-Learning an. Wissen wird dabei entsprechend aufbereitet, vernetzt und verfügbar gemacht. Lernprozesse werden damit wesentlich erleichtert und sind flexibel durchführbar. Mit dieser App und Internetanwendung erhalten die Nutzer eine echte Hilfestellung. Egal, ob spielerisch in einem Quiz, mit praktischen Checklisten, kleinen Tipps für Zwischendurch oder übersichtlichen Nachschlagemöglichkeiten. Mühsames Auswendiglernen fällt weg, das notwendige Wissen ist immer griffbereit. Die KnowledgeApp wurde bereits mehrfach ausgezeichnet und bietet den Gemeinden fertige Kurse. Sie kann aber auch individuell mit Inhalten befüllt werden.

sendhybrid⁵ - Hybrider Postversand für Kärntner Gemeinden

Für die Gemeinden liegt in dieser Technologie enormes Einsparungspotential. Im Zuge des digitalen Versandprozesses wird der gesamte Postausgang direkt aus dem Datensystem der Gemeinde elektronisch übermittelt. Alle weiteren Schritte übernimmt die intelligente sendhybrid Lösung vollkommen automatisch: Identifikation des Empfängers, Ermittlung des Zustellkanals, Zusammenführung oder Trennung von Dokumenten, Aufbringen einer digitalen Amtssignatur oder drucken, kuvertieren und frankieren.

Am Ende dieses Prozesses hält der Empfänger ein gedrucktes Schriftstück in Händen oder empfängt einen E-Brief in seinem sicheren elektronischen Briefkasten.



Mit dem *HybridRückschein Client* kann der elektronische Versand von Behördenpost, also RSa und RSb-Briefen, durchgeführt werden. Die Art der Zustellung bestimmt wiederum der Empfänger, ob herkömmlich postalisch mit eigenhändiger Zustellung oder sicherer digitaler Empfang im behördlichen Zustelldienst, wie beispielsweise *eVersand.at* oder *meinbrief.at*.

Der Versender spart dabei nicht nur Prozesskosten, sondern kann auch die Portokosten beträchtlich vermindern. Jeder einzelne elektronisch erreichbare Empfänger spart der Gemeinde dadurch bares Geld. Inzwischen nutzen bereits weit über einhunderttausend Empfänger das digitale Postfach.

Kärnten kommt besser voran

All das stimmt zuversichtlich, was den weiteren Ausbau digitaler Unterstützung der gemeinsamen Entwicklung des Landes betrifft. Digitalisierung ist nicht Selbstzweck. Das Fortschreiten der Technologie passiert, und man kann sich das zu Nutze machen. Dazu braucht es ein gemeinsames Verständnis und eine breite Akzeptanz. Digitalisierung ermöglicht Innovation.

Das *Digitale Jahr 2018* kann in Kärnten vieles weiter in diese Richtung bewegen, denn beides wächst am besten in der Arbeit miteinander.

„Ich glaube, mit einem Bottom-up-Ansatz, bei dem auch die Regionen und die Zivilgesellschaft ihre Potentiale voll entfalten können, kämen wir schneller voran. Es würde intelligentes Design mit Erfolgsprinzipien der Evolution – Experimentieren, gemeinsames Lernen, Kooperation – verbinden, also das Beste mit dem Besten. Das wäre mit vielem vereinbar, was uns wichtig ist, mit Selbstbestimmung, Kreativität, Demokratie und Wettbewerb. Und vor allem würde es Spaß machen.“⁶

Die Rahmen dazu sind in Kärnten bereits vorhanden, und es gibt vieles an Initiative in diese Richtung. Jetzt gilt es, mit Freude das *Digitale Kärnten* weiter gemeinsam zu realisieren!

1 Prof. Dirk Helbing, in derStandard.at vom 11.06.2016:

„Wir müssen die Demokratie digital neu erfinden“

2 <https://www.ktn.gv.at/Service/News?nid=27836> vom 12.01.2018

3 www.it-wms.com / Siehe auch die Abbildung am Deckblatt

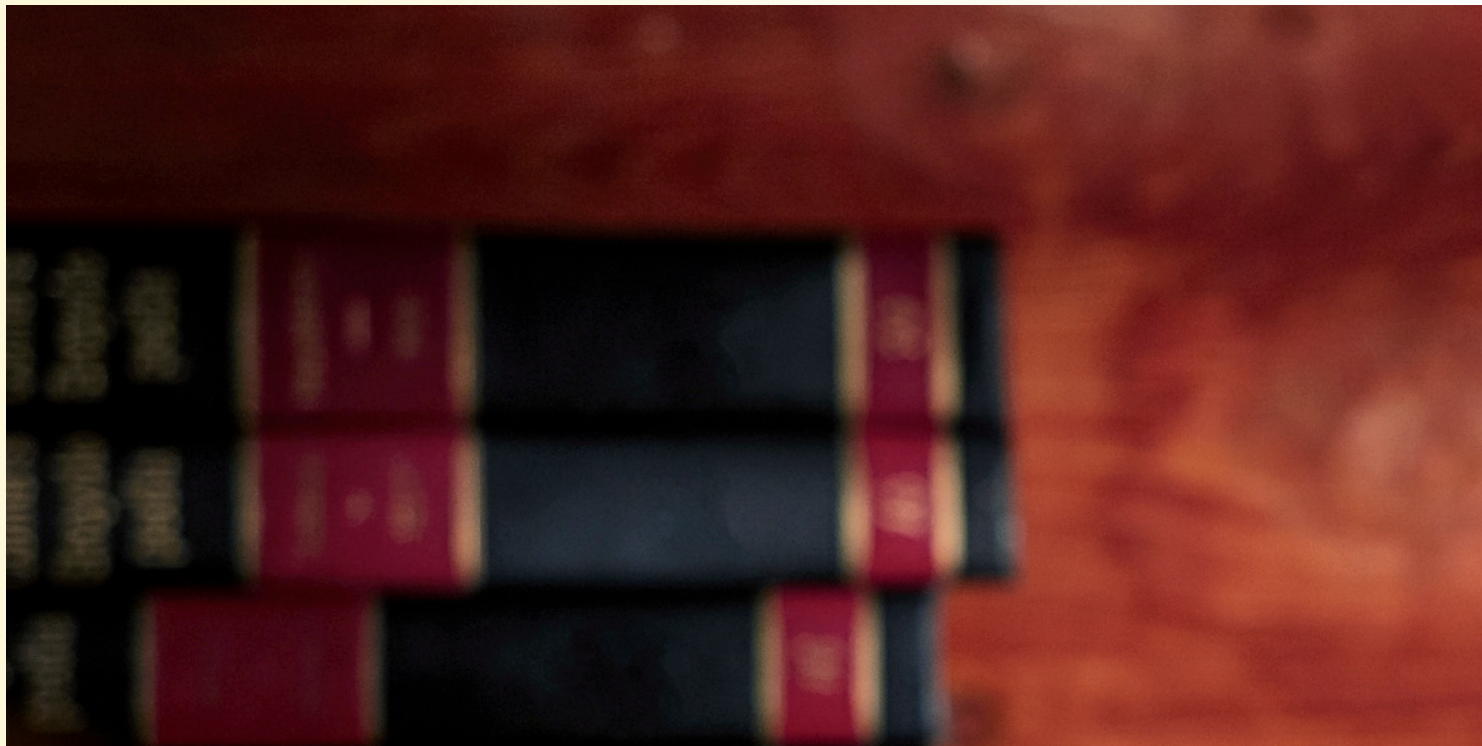
4 www.progressio.co.at

5 www.sendhybrid.com

6 Helbig, Eine kapitalistische Utopie – Die Digitalisierung wird alles verändern, in: edition brand eins 1. Jahrgang, Heft 1, 2018, S. 191

Aus dem Landesgesetz

vom 9. November 2017 bis 24. Jänner 2018



Kundmachung des Landeshauptmannes vom 31. Oktober 2017, ZI. 01-VD-VE-139/4-2017, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert wird, LGBl. Nr. 71/2017

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2017, ZI. 01-W-WAHL-135/1-2017, über die Ausschreibung der Wahl des Kärntner Landtages, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages, LGBl. Nr. 72/2017

Verordnung der Landesregierung vom 20. November 2017, ZI. 05-P-

ALL-70/2-2017, mit der die Kärntner Heimverordnung, LGBl. Nr. 40/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 63/2011, geändert wird, LGBl. Nr. 73/2017

Gesetz vom 16. November 2017, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (30. KDRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (23. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindefachbedienstetengesetz und das Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 geändert werden, LGBl. Nr. 74/2017

Schwerpunkte des Gesetzesentwurfes sind ua.:

■ Der Mehrarbeitszuschlag für Teilzeitbeschäftigte (25 Prozent), wie er bereits seit längerem in der Privatwirtschaft, im Bundesdienst-

recht und im Gemeindedienstrecht praktiziert wird, wird in das Landesdienstrecht übernommen.

■ Die Pflegekarenz zur Betreuung schwersterkrankter Kinder wird in Anpassung an § 14b AVRAG verbessert.

■ Die Bestimmungen über die Urlaubersatzleistung werden an § 13e Gehaltsgesetz des Bundes angepasst (Novellen BGBl. I Nr. 64/2016 und BGBl. I Nr. 119/2016). Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird normiert, dass auch bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes dennoch im Einzelfall zu prüfen ist, ob der Beamte im fraglichen Zeitraum urlaubsfähig war. Ferner wird die Bemessungsgrundlage für die Urlaubersatzleistung/Urlaubsschädigung dahingehend modifiziert, dass auch die aliquote Son-

gesetzblatt für Kärnten



derzahlung, die Kinderzulage sowie pauschalisierte Nebengebühren berücksichtigt werden, die auch während eines entsprechenden Erholungsurlaubes gebührt hätten.

- In der GuKG-Novelle 2016 (BGBl. I Nr. 75/2016) wurde die Ausbildung im Gehobenen Gesundheits- und Krankenpflagedienst durch vollständige Überführung in den tertiären Sektor, im Rahmen dessen kein Diplom, sondern eine Bachelorurkunde ausgestellt wird, geändert. Das für die Berufsgruppe der Pflege in den Landeskrankenanstalten geltende k-Schema hat aufgrund unterschiedlicher Gehaltsabschlüsse in anderen Bundesländern an Attraktivität verloren. Deshalb wurde am 25. Juli 2017 eine Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten als Dienstgeber und der KABEG einerseits und dem Zentralbetriebsrat der KABEG

als Dienstnehmervertreter andererseits unterzeichnet. Nach § 1 dieser Vereinbarung ist vorgesehen, dass die Entgeltansätze der Monatsentgelte im diplomierten Gesundheits- und Krankenpflagedienst (k 3) um 200 Euro p.m. und im Sanitätshilfsdienst und Dienst der Pflegehelfer und Altenhelfer (k 6) um 100 Euro p.m. angehoben werden.

- Entsprechend ihrer mit Führungsverantwortung verbundenen Leitungsfunktion sollen Oberschwester/Oberpfleger, die eine Pflegeabteilung leiten, in der Entlohnungsgruppe k2c entlohnt werden.
- Am 25. März 2015 wurde eine Vereinbarung zwischen dem Land Kärnten als Dienstgeber und der KABEG einerseits und dem Zentralbetriebsrat der KABEG und der Ärztekammer als Vertreter der Spitalsärzte

andererseits unterzeichnet. Nach § 5 dieser Vereinbarung ist vorgesehen, dass mit 1. Jänner 2018 die Zulagen gemäß § 4 der Vereinbarung durch eine Änderung des K-LVVG in die Grundgehälter der betroffenen Ärzte übergeführt werden.

- Assistenzärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Dres.med.dent.) soll eine Mindesteinstufung in die Entlohnungsgruppe ks2, Entlohnungsstufe 5, ermöglicht werden.
- Die in der KABEG angebotene postgraduelle praktische Ausbildung zum Klinischen Psychologen und zum Gesundheitspsychologen erfolgt derzeit in einem Ausbildungsverhältnis. Nach dem Psychologengesetz 2013 hat die praktische postgraduelle Ausbildung zum Klinischen Psychologen und zum Gesundheitspsychologen in einem Dienstverhältnis zu erfolgen.

Fortsetzung

Verordnung der Landesregierung vom 5. Dezember 2017, ZI. 04-FF-12/6/2017, mit der die Beträge des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und des Familienzuschusses festgesetzt werden (Kärntner Familienzuschussverordnung 2018), LGBl. Nr. 75/2017

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 5. Dezember 2017, Zahl 04-ALL-1796/1-2017, mit der in Durchführung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 2017 nähere Bestimmungen über die Gewährung von Wohnbeihilfen festgelegt werden (Wohnbeihilfenverordnung 2018), LGBl. Nr. 76/2017

Gesetz vom 16. November 2017, mit dem die Kärntner Landarbeitsordnung 1995 geändert wird, LGBl. Nr. 77/2017

Die Novelle ist auf Grund von Änderungen der Grundsatzbestimmungen des Bundes (Landarbeitsgesetz 1984 – LAG) durch BGBl. I Nr. 44/2016, BGBl. I Nr. 35/2017 und BGBl. I Nr. 36/2017 notwendig. Im Wesentlichen erfolgen eine Umsetzung eines Benachteiligungsverbotens der Arbeitnehmer bei Durchsetzung der unionsrechtlichen Freizügigkeitsrechte und Anpassungen von Bestimmungen an das LSD-BG. Darüber hinaus werden eine Verlängerung der Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane sowie der Rechnungsprüfer und Anpassungen auf Grund der Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBBG vorgesehen.

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 15. Dezember 2017, ZI. 01-VD-VE- 42/14-2017, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021, LGBl. Nr. 78/2017

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 18. Dezember 2017, ZI. 04-JJF-36/16-2017, mit der das Pflegekindergeld und die Ausstattungspauschale für Pflegekinder so-

wie die Unterstützungsleistungen für Krisenpflegepersonen festgesetzt werden (Kärntner Pflegekindergeld- und Unterstützungsleistungsverordnung 2018 – K-PKGÜLV 2018), LGBl. Nr. 79/2017

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2017, ZI. 05-K-GES-5/11-2017, mit der die LKF-, Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Ambulanzbeiträge an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens festgesetzt werden, LGBl. Nr. 80/2017

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2017, ZI. 05-K-GES-3/2-2017, mit der die Verordnung, mit der Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBl. Nr. 81/2017

Kundmachung der Kärntner Landesregierung vom 19. Dezember 2017, ZI. 05-K-GES-19/1-2017, über die Höhe des Aufenthaltskostenbeitrages für das Jahr 2018, LGBl. Nr. 82/2017

Verordnung der Landesregierung vom 18. Dezember 2017, ZI. 05-K-GES-4/3-2017, mit der die Selbstzahlertarife für ambulante Leistungen in den Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, LGBl. Nr. 83/2017

Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 geändert wird, LGBl. Nr. 1/2018

Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert wird, LGBl. Nr. 2/2018

Gesetz vom 14. Dezember 2017, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (31. K-DRG-Novelle) und das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (24. K-LVBG-Novelle) geändert werden, LGBl. Nr. 3/2018
Entsprechend der Vereinbarung über die Ge-

haltsabschlüsse für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zwischen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst und dem Landeshauptmann sind die Beamtenpensionen im Jahr 2018 analog der Bundesregelung 2018 sowie unter anteiliger Berücksichtigung der Bundesregelung für das Jahr 2016 in Höhe von 0,7 Prozent zu erhöhen.

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2018 wird durch Verordnung des Bundes unter Bedachtnahme auf den Richtwert mit 1,016 festgesetzt werden. Die Regierungsvorlage für Bundespensionisten für 2018 (Pensionsanpassungsgesetz 2018) sieht eine nach dem Gesamtpensionseinkommen abgestufte Pensionserhöhung für das Jahr 2018 vor.

Der Gesetzesentwurf enthält nun ebenso eine soziale Komponente, um die vorhandenen finanziellen Mittel effizienter einzusetzen und die soziale Treffsicherheit zu erhöhen.

Gesetz vom 16. November 2017, mit dem das Kärntner Jagdabgabengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 4/2018

Ziel des Gesetzes ist es, die „Teilung“ des Abgabenertrages aus den Jagdabgaben zwischen der Kärntner Jägerschaft und dem Land zu Lasten des Anteils der Kärntner Jägerschaft zu ändern. Darüber hinaus werden der Abgabensatz für die Jagdabgabe um 10 Prozent erhöht sowie die Zweckbindung des Landesanteils geändert. Der Mehrertrag des Landes soll einem künftigen Wildtierschadensfonds zufließen.

**Gesetz vom 19. Oktober 2017, mit dem das Kärntner Totalisateur- und Buchmacherwet-
tengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 5/2018**

Mit diesem Gesetz wird die sogenannte vierte Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt. Die Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zählt zu den Verpflichteten gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. f auch die „Anbieter von Glücksspieldiensten“. Dazu gehören gemäß Art. 3 Z 14 der Richtlinie auch Wetten.

Weiters wurden die Bestimmungen über die Wettkundenkarte neu geregelt.

**Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 16. Jänner 2018, ZI. 03-ALL-112/1-2018, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemein-
darbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtengesetz – (Kärntner Gemein-
de-Betragsanpassungs-VO 2018), LGBl. Nr. 6/2018**

Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, ZI. 01-PW-4977/1-2018, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Betragsanpassungs-VO), LGBl. Nr. 7/2018

Gesetz vom 18. Jänner 2018, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 geändert wird, LGBl. Nr. 8/2018

Gesetz vom 18. Jänner 2018, mit dem das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert wird, LGBl. Nr. 9/2018

Im Kärntner Bezügegesetz 1997 sind die Bezüge der Landespolitiker sowie die Bezüge der Stadtensatzmitglieder der Landeshauptstadt Klagenfurt und der Stadt Villach sowie der sonstigen Bürgermeister der Kärntner Gemeinden geregelt. Nach § 4 Abs. 7 leg. cit. erfolgt die Anpassung der Bezüge nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Demnach wird vom Präsidenten des Rechnungshofes alljährlich ein Anpassungsfaktor kundgemacht. In der Wiener Zeitung vom 5. Dezember 2017 wurde der Anpassungsfaktor 1,015 für das Jahr 2018 kundgemacht.

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf finden sich entsprechende Vorschriften, damit die Bezugserhöhungen für Landespolitiker für Bezüge nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 12 des Kärntner Bezügegesetzes 1997 für das Jahr 2018 nicht eintreten.

Gemeinde Seminarvorschau

März – Mai 2018



HIGHLIGHTS

Niemand erkennt mein Genie 25. Mai 2018

LEHRGÄNGE

Management-Lehrgang für Amtsleiter/innen Start: 14.03.2018

FÜHRUNGSKRÄFTE

GMD-Führungskräftetraining: Mitarbeiter/innengespräch und Leistungsbewertung 07.–08.03.2018
Konfliktmanagement 14.–15.03.2018
Systemisch führen 04.–05.04.2018
MS-Outlook im Team einsetzen 06.04.2018
Auf Wiedersehen Wissen? 09.04.2018
Moderations-Training 16.–17.04.2018
Das Strukturierte Mitarbeiter/innen-Gespräch 24.04.2018

PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION

Die Sprache der Wertschätzung 05.–06.03.2018
Hinfallen und aufstehen 14.03.2018
Souveräner Umgang mit persönlichen Angriffen, Kritik und verbaler Aggression 09.–10.04.2018
Flourishing – Aufblühen statt ausbrennen! 23.–24.04.2018
Beratung auf den Punkt gebracht: Wie wirksam bin ich wirklich? 27.04.2018
Mediation und Konfliktmanagement – Sinnorientierte Methoden der Gesprächsführung 02.05.2018
Rhetorik 15.–16.05.2018
Lach dich frei! Lach dich erfolgreich! 15.05.2018
Ziele finden, formulieren und überprüfen 15.05.2018

RECHT UND VERFAHREN

Projektentwicklung, das solide Fundament für alle Planungs- und Bauvorhaben 16.03.2018
Einführung in die K-AGO 04.04.2018
Die exekutionsrechtliche Einbringung der Abgaben 17.04.2018
Formelles Abgabenrecht 18.04.2018
Aufgaben der Kontrollausschüsse der Gemeinden 20.04.2018
Professionelle Projektentwicklung – Voraussetzung für gelungene Bauprojekte 20.04.2018
Der/die Amtssachverständige 14.05.2018
Das gemeindebehördliche Bauverfahren 16.05.2018

BWL UND RECHNUNGSWESEN

Bilanz lesen leicht gemacht! 11.04.2018
Bilanz lesen leicht gemacht – follow up zur Jahresabschlussanalyse 25.04.2018

TECHNIK UND SICHERHEIT

Zivilschutz im Internet 20.03.2018
Organisation des Bedienstetenschutzes in Gemeinden 06.04.2018

UMWELT UND NATURSCHUTZ

Wasserwarte-Schulung 07.–09.03.2018

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT & BÜRGERSERVICE

Wie konsequente Bürger- und Kundenorientierung gelingen kann 21.03.2018
Ihre tägliche Korrespondenz: ansprechend, verständlich und effizient erledigt 17.04.2018
Social Media in der Verwaltung 04.05.2018
Optimaler Bürger/innenservice – souverän und serviceorientiert! 24.05.2018

ARBEITSTECHNIK UND BÜROMANAGEMENT

Leichter lernen! 14.03.2018
Dein Büro: Bunt und gesund 13.04.2018
Den Arbeitstag perfekt im Griff 07.–08.05.2018

E-GOVERNMENT

ZPR/ZSR – Vorbereitungskurs für die Landesbeamtendienstprüfung 22.03.2018
ZPR – Das Zentrale Personenstands- und Staatsbürgerschaftsregister 16.05.2018

INFORMATIONSTECHNOLOGIE

MS-PowerPoint 2010 – Workshop: Erfolgreich Präsentieren in 4 Stunden 16.03.2018
IT-Security 30.03.2018
MS Access 2010 – Einführung 04.–05.04.2018

Dienstprüfung für Bedienstete der Kärntner Gemeinden und Gemeindeverbände – Termine

Schriftliche Prüfung: (ab Stellenwert 42) 13. April 2018
Mündliche Prüfung: (alle Stellenwerte) 15. Mai 2018
Zulassung zur Prüfung – Ansuchen bis spätestens: 23. März 2018